



Amtsblatt

Nr. 07/2021

19. März 2021

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan Stufe III der Stadt Lünen	51
2	Aufgebot der Sparkassenurkunden Nr. 316 120 872 und Nr. 316 133 925	53
3	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunden Nr. 40611972, Nr. 30485304, Nr. 30858088, Nr. 413 002 767 sowie Nr. 300 427 143	55

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Stufe III der Stadt Lünen

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
hier: Beschluss und Veröffentlichung des Lärmaktionsplan Stufe III

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), 2005 umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 47 a bis f im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), hat die Stadt Lünen anschließend an den Lärmaktionsplan Stufe II den Lärmaktionsplan der Stufe III erarbeitet. Im Lärmaktionsplan der Stufe III wird die aktuelle Lärmsituation genauer betrachtet und es werden Maßnahmen für die zuvor festgelegten Hot-Spot-Gebiete entwickelt, um die Auswirkungen durch den aufkommenden Umgebungslärm zu minimieren.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht die Kartierung von Hauptverkehrsstraßen vor. In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume durchgeführt. Gemäß § 47b BImSchG sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr zu kartieren gewesen.

Für den Lärmaktionsplan der Stufe III ist die Kartierung aus dem Jahr 2017 die maßgebliche. Aufbauend auf dieser Kartierung wurden sechs Hot-Spot-Gebiete für das Lünen Stadtgebiet festgelegt. Bei den identifizierten Hot-Spot-Gebieten handelt es sich um die:

- Königsheide (zw. Waltroper Straße u. Am Brambusch)
- Münsterstraße (zw. Kurt-Schumacher-Straße u. Ortsausgang in Höhe Haus-Nr. 219)
- Bebelstraße (zw. Gahmener Straße u. Kreisverkehr, vor der Bahnunterführung)
- Cappenberger Straße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Ortsausgang in Höhe Im Holt)
- Viktoriastraße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Kurt-Schuhmacher-Straße)
- Borker Straße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Im Ort)

Angepasst an die vorhandenen Möglichkeiten, wurden in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro geeignete Maßnahmen ausgearbeitet. Dabei haben die Berechnungen ergeben, dass vor allem die Maßnahme der Temporeduzierung auf 30 km/h eine große Wirkung auf die Reduzierung der Lärmpegel hat.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen des Lärmaktionsplans anzuhören. Demnach lag der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe III in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich zum 06.09.2019 öffentlich aus. Ergänzend wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat der Rat der Stadt Lünen am 08.10.2020 den vorgelegten Lärmaktionsplan der Stufe III beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

„Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe III mit den prioritären Maßnahmenvorschlägen Tempo 30 und den Lärm-Hotspots. Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung, die weiteren erforderlichen Schritte (Prüfung der Maßnahmenvorschläge, verkehrsrechtliche Anordnung) umgehend einzuleiten. In der anschließenden Stufe IV der Lärmaktionsplanung (ab 2022) werden sowohl die als potentielle Maßnahmen vorgeschlagenen Lkw-(Nacht)Fahrverbote als auch die Tempo 30-Maßnahmen erneut untersucht.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan der Stufe III tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und kann unter <https://www.luenen.de/leben-in-luenen/bauen-umwelt-mobilitaet/umweltschutz-und-klima/laermkartierung/> eingesehen werden und steht dort zum Download bereit.

Lünen, den 09.03.2021

Der Bürgermeister

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 120 872 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

25. Mai 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 22. Februar 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 133 925 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. Juni 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. März 2021



Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 40611972 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 19. Februar 2021

Sparkasse an der Lippe



Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 30485304 und 30858088 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 24. Februar 2021



Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 413 002 767 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 427 143 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021


Sparkasse an der Lippe